



Budo-Club March

Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Hauptversammlung
vom 13.März 2010

Vereinsstatuten Budo-Club March (BCM)

Präambel

Der Budo-Club March (BCM) wurde am 21. März 1972, damals noch mit dem Namen Judo-Club March, von Judo begeisterten Sportlern gegründet, mit dem Ziel, seinen Mitgliedern Judo als trendige Einzel- und Mannschaftssportart im gleichen Verein anzubieten. Da mittlerweile auch andere Budosportarten rege ausgeübt werden, wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 14. März 2003, der Vereinsname in Budo-Club March umgeändert. Das Leitbild vom Budo-Club March ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Budo-Club March», nachfolgend BCM genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist politisch und konfessionell neutral, sowie nicht gewinnorientiert.

Artikel 2 Zweck

- | | | |
|------------------------------------|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Ausrichtung</i> | 1 | BCM bietet seinen Mitgliedern Judo, Ju-Jitsu, Kali Sikaran, Hip Hop, Break Dance sowie allgemeine Budo- und Polysportarten an. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der der Vereinsaktivität |
| <i>Ergänzungen zur Ausrichtung</i> | 2 | BCM setzt sich dafür ein, dass die ins Programm aufgenommenen Sportarten natur- und umweltfreundlich ausgeübt werden.

Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft. |
| <i>Unabhängigkeit</i> | 3 | BCM ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. |

Artikel 3 Mitgliedschaft

- | | | |
|-----------------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Mitgliederkategorien</i> | 1 | BCM besteht aus <ul style="list-style-type: none">▪ Aktivmitgliedern▪ Kindern und Jugendlichen▪ Freimitglieder▪ Ehrenmitgliedern▪ Gönnermitgliedern |
| <i>Aktivmitglieder</i> | 2 | Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden. Der Vorstand entscheidet auf Gesuch hin über die Aufnahme und kann eine Mitgliedschaft unter bestimmten Umständen verweigern. |
| <i>Kinder</i> | 3 | Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in welchem sie 14 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht. |
| <i>Jugendliche</i> | 4 | Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche ab dem Jahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden, bis und mit dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden. |
| <i>Freimitglieder</i> | 5 | Aktivmitglieder werden nach fünfzehnjähriger Mitgliedschaft und erreichtem 60. Altersjahr Freimitglieder. Diese sind von der Bezahlung |

des Mitgliederbeitrages befreit, haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

<i>Ehrenmitglieder</i>	6	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle von BCM. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.
<i>Gönnermitglieder</i>	6	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	7	Interessierte können dem Verein jederzeit, unter Zustimmung durch den Vorstand, beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	10	Den Aktivmitgliedern, Kindern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung), ▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.
<i>Pflichten</i>	11	Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Freimitglieder und Ehrenmitglieder.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Sporttoto-Gelder
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Weitere Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Haftung* 2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- Versicherungen* 3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.
- Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Revisoren

Artikel 7 Hauptversammlung

- Ordentliche Hauptversammlung* 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ von BCM. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

<i>Ausserordentliche Hauptversammlung</i>	3	<p>Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.</p> <p>Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.</p>
<i>Geschäfte</i>	4	<p>Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung ▪ Genehmigung Jahresbericht ▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes ▪ Entlastung des Vorstandes ▪ Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge ▪ Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget ▪ Genehmigung Leitbild ▪ Genehmigung von Statutenänderungen ▪ Wahl des Präsidenten ▪ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ▪ Wahl der Revisoren ▪ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
<i>Anträge</i>	5	<p>Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p>
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	<p>Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 18 Jahre alt werden.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.</p>
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig</p>
<i>Versammlungs-führung</i>	8	<p>Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p>
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	<p>Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.</p>
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	<p>Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.</p>
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	<p>Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.</p>

Artikel 8

Vorstand

- Führung, Vertretung* 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den BCM nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
- Zusammensetzung* 2 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier zusammen.
- Wahl, Amtsdauer* 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Hauptversammlung kann weitere ausserordentliche Vorstandsmitglieder wählen und ihnen bestimmte zeitlich beschränkte Aufgaben zuweisen. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
- Konstitution* 4 Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung
- Aufgaben und Kompetenzen* 5 Aufgaben und Kompetenzen:
Gemäss Aufgaben und Pflichtenheft vom 05.01.2007
- Entschädigung* 6 Die Hauptversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über eine angemessene Entschädigung für die Aufwendungen der einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Spesen werden nach ausgewiesenem Aufwand entschädigt.
- Ausgabenkompetenz* 7 Der Vorstand hat eine jährliche Ausgabenkompetenz von SFr. 2'000.- für nicht budgetierte Ausgaben.

Artikel 9

Revisoren

- Revisoren* 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. Wählbar sind natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.
- Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10

Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region March zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

*Beschluss-
fassung*

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 13.März 2010 in Galgenen genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 17.März 2007 gültigen Statuten und treten rückwirkend am 1. Januar 2010 in Kraft.

Siebnen, 13.März 2010

Budo-Club March

Christoph Bruhin

Hanspeter Kistler

Präsident

Sekretariat

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Hauptversammlung vom 13.März 2010 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 01.Januar 2010 wie folgt festgelegt:

- Für bestehende Mitglieder gültig ab 1.1.2011.
- Für Neumitglieder gültig ab 1.1.2010.

Kampfsport Lizenzen und Pässe

- Im Mitgliederbeitrag Judo/Ju-Jitsu sind SJV Pass Fr. 30.- (einmalig) und SJV Lizenz bis 13 Jahre Fr.20.- und ab 14 Jahre Fr. 50.- (jährlich wiederkehrend) nicht enthalten und obligatorisch bei Eintritt, auch wenn keine Prüfung absolviert wurde.
- Im Mitgliederbeitrag Kali Sikaran sind IKAEF Pass Fr. 55.- (einmalig) IKAEF Lizenz ab 2.Jahr Fr. 30.- (jährlich wiederkehrend) nicht enthalten.

Gilt nur für Kampfsportangebot: (Jedes 2.Kind aus gleicher Familie 50% Reduktion auf Kampfsportangebot. Es zahlt immer das Jüngere nur die Hälfte vom angegebenen Preis.)

Kampfsportangebot:

- Kinder 7 bis 12 Jahre Judo/Ju-Jitsu Fr. 240.-
- Jugendliche 13 bis 20 Jahre Judo/Ju-Jitsu/Kali Sikaran Fr. 280.-
(Kali Sikaran ab 16 Jahren)
- Erwachsene ab 20 Jahren Judo/Ju-Jitsu/Kali Sikaran Fr. 420.-

Tanzsportangebot:

- Kinder und Jugendliche 7 bis 20 Jahre Hip Hop Fr. 250.-
- Kinder und Jugendliche 7 bis 20 Jahre Break Dance Fr. 330.-
- Erwachsene ab 20 Jahren Hip Hop Fr. 410.-
- Erwachsene ab 20 Jahren Break Dance Fr. 380.-
- Fitness, Kraft, Ausdauer (für Nichtmitglieder ab 13Jahren) Fr. 5.-/Lektion

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Siebnen, 13.März 2010

Budo-Club March

Christoph Bruhin

Hanspeter Kistler

Präsident

Sekretariat